

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 31

Donnerstag, 6. Dezember

1917

(Ord. 29. 11. 1917 Nr 10726).

Die Unabkömmlichkeit der Geistlichen betr.

Diejenigen Geistlichen, deren Militärverhältnis sich seit dem 1. Juli l. J. geändert hat, werden veranlaßt, ihr jetziges Militärverhältnis uns als bald mitzuteilen.
Freiburg, 29. November 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 29. 11. 1917 Nr. 10727.)

Die Einsendung von Messintentionen an die Erzb. Kanzlei betr.

Bei Einsendung von Messintentionen an die Erzb. Kanzlei ist folgendes zu beachten:

1. Die Intentionen sollen nicht auf dem Abschnitt der Postanweisung oder Zahlkarte, sondern in besonderem Bericht an das Erzb. Ordinariat mitgeteilt werden. Dabei sind bestellte und gestiftete Messen zu trennen und bei beiden ist die Summe der Messen und der Stipendienbeträge anzugeben; z. B.

1. bestellte hl. Messen:

Anzahl (in Zahlen)	Intention (während des Krieges in deutscher Sprache anzugeben)	Betrag M. S.
20	für alle Verstorbenen	30.—
1	für einen gefallenen Soldaten	2.—
2	nach der Meinung des Gebers	3.—
30	gregor. Messen für den verst. Jakob Müller	60.—
53 Messen		M. 95.—

2. gestiftete hl. Messen

(ähnlich wie bei den bestellten).

2. Messen, die bald gelesen werden sollen, sind in der Pfarrei zu halten. Ist dies nicht möglich und werden sie an die Erzb. Kanzlei geschickt, so muß unter den obwaltenden Verhältnissen mit einer Verzögerung der

Personierung gerechnet werden; die Besteller sind hierauf aufmerksam zu machen.

Freiburg, 29. November 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 23. 11. 1917 Nr 10729.)

Jurisdiktion betr.

Unter Verweisung auf unsere Erlasse über die Jurisdiktion der Priester unserer Erzdiözese in den Nachbardiözesen und der Priester der letzteren in unserer Diözese im Anzeigebblatt Nr 29 vom 21. Dezbr. 1916 S. 263 und Nr 12 vom 10. April 1915 S. 55 geben wir bekannt, daß Kraft einer Abmachung, die auf der Bischofskonferenz in Fulda vom 21.—23. August 1917 zwischen dem Herrn Erzbischof von Freiburg und dem Bischof von Straßburg geschlossen ist, die approbierten Priester der Erzdiözese Freiburg auch für die Diözese Straßburg und die der Diözese Straßburg auch für die Erzdiözese Freiburg die Vollmacht zum Weichthören besitzen und zur Erteilung der benedictio apostolica in articulo mortis. In der Regel soll hiezu die Zustimmung des parochus loci erbeten werden.

Freiburg, 23. November 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 29. 11. 1917 Nr 10626.)

Preis des Anzeigebblattes für die Erzdiözese Freiburg betr.

Der Preis des Anzeigebblattes wird wegen der erhöhten Papier- und Druckkosten vom 1. Januar 1918 ab auf jährlich 4 M. 40 S festgesetzt, wozu noch die Zustellgebühr der Post kommt.

Freiburg, 29. November 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 21. 11. 1917 Nr 10494.)

Verleihung von Stipendien betr.

Die auf nachstehender Tabelle verzeichneten Stipendien werden hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber haben die an uns gerichteten Gesuche innerhalb vier Wochen bei der in der Tabelle bezeichneten Stelle einzureichen. Jedem Gesuche ist beizulegen: a) ein vorschriftsgemäß ausgestelltes Vermögenszeugnis; b) das letzte Jahresstudienzeugnis; c) von jenen, welche ihr Gesuch auf Ortsangehörigkeit stützen, der Tauffchein; d) die eine Verwandtschaftsberechtigung geltend zu machen haben, ein beglaubigter Stammbaum.

Alle aufgeführten Stipendien können nur an solche Bewerber verliehen werden, welche würdig und bedürftig sind, dem theologischen Studium obliegen oder sich dazu mit festem Willen, es zu ergreifen, vorbereiten und zu diesem Zwecke in einer als Vorbereitungsanstalt von uns genehmigten Anstalt befinden. Schüler der Mittelschulen können, wo nichts Besonderes bemerkt ist, erst von Untertertia an berücksichtigt werden.

Freiburg, 21. November 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

Q. J.	Name des Stipendiums	Höhe des Stipendiums	Bezugsberechtigte	Behörde, bei der die Bewerbungsgesuche einzureichen sind
1.	Dietrich Alois, † Pfarrer von Niederrimsingen.	120	Aspiranten und Studierende der Theologie: 1. Verwandte; 2. aus Hilsingen, Niederrimsingen, Anzhurst, Dürnheim und Gottmadingen; 3. freie Verleihung.	Erzb. Ordinariat
2.	Faller Martin, † Dekan in Langenrain.	400	Aspiranten und Kandidaten der Theologie: 1. Verwandte; 2. aus Bräunlingen; 3. freie Verleihung.	" "
3.	Feederle Verta, geb. Jäger in Kirchzarten †.	400	Aspiranten und Studierende der Theologie in kirchlichen Bildungsanstalten: 1. Verwandte; 2. aus Freiburg, Donaueschingen, Kirchzarten u. St. Märgen; 3. freie Verleihung.	" "
4.	Göhrig Katharina	120	Aspiranten (von Untertertia an) u. Studierende der Theologie: 1. Verwandte; 2. aus Dürmersheim; 3. freie Verleihung.	" "
5.	Groß Adolf, Altbürgermeister in Ettlingen.	300	Aspiranten (von Untertertia an) u. Studierende der Theologie: 1. Verwandte; 2. aus Stadt und Bezirk Ettlingen; 3. freie Verleihung.	" "
6.	Haas Franz Joseph, † Stadtpfarrer von Ladenburg.	350	Kandidaten der Theologie: 1. Verwandte; 2. aus Ladenburg und Forbach; 3. freie Verleihung.	Direktion des Erzb. Theol. Konvikts
	"	300		
	"	200		
7.	Hennig Michael, † Geistl. Rat und Pfarrer von Kappel a. Rh.	150	Aspiranten (von Untertertia an) u. Studierende der Theologie: 1. aus Kappel a. Rh., Seelbach b. Lahr und Walldürn; 2. freie Verleihung.	Erzb. Ordinariat
8.	Hölzlin Joh. Bapt., † Pfarrer von Merdingen.	3 × 400	Kandidaten der Theologie an der Universität: 1. aus Schönaue; 2. freie Verleihung.	" "
9.	Konrad Karolina aus Karlsruhe.	90	Kandidaten der Theologie, ausnahmsweise auch Aspiranten.	" "
10.	Lenz Amand, † Pfarrer von Ubstadt.	120	Studierende der Theologie: 1. aus Ubstadt; 2. aus dem Landkapitel Bruchsal; 3. freie Verleihung.	Direktion des Erzb. Theol. Konvikts
11.	Mansmann Karl, Landwirt Eheleute in Brezingen.	300	Aspiranten und Kandidaten der Theologie: 1. Verwandte; 2. aus Brezingen; 3. freie Verleihung.	Erzb. Ordinariat

Q.-Z.	Name des Stipendiums	Höhe des Stipendiums	Bezugsberechtigte	Behörde, bei der die Bewerbungsgesuche einzureichen sind
12.	Döschner Karl, Baumeister in Freiburg i. Br.	300	Studierende der kath. Theologie im Konvikt oder Priesterseminar.	Erzb. Ordinariat
13.	Reichenbach Joseph Dominik Witwe in Freiburg.	300	Aspiranten (von Untertertia an) u. Studierende der Theologie in kirchl. Bildungsanstalten: 1. aus Herdern; 2. aus Freiburg i. Br.; 3. freie Verleihung.	" "
14.	Schüle Ludwig, † Pfarrer a. D. in Freiburg (Bonifatius-Stipendium).	2×150	Aspiranten und Studierende der Theologie: 1. Verwandte von Quarta ab; 2. aus Sulzbach, Mosbach, Wagenstadt und Bankholzen.	" "
15.	Schwab Karl, † Pfarrer von Drfsingen.	300	Studierende der Theologie: 1. Verwandte von Untersekunda an; 2. aus Bühl-Stadt, Altschweier, Sinzheim b. Baden, Schienen, Eigeltingen und Drfsingen.	" "
16.	Welde Isidor, † Pfarrer von Altheim, Amt Überlingen a. S.	300	Aspiranten und Studierende der Theologie: 1. Verwandte; 2. aus Oberwinden, oberen Elztal, Ichenheim, Oberried, Triberg, Aafen, Niedereschach, Oberbiederbach, Mahlsberg und Altheim (Amt Überlingen).	" "

(Ord. 10. 11. 1917 Nr 9896.)

Die Verbringung bedürftiger Stadtkinder auf das Land betr.

An die Erzb. Pfarrämter und Kuratien.

Unser Aufruf vom 22. Febr. 1917 an die Landbewohner, in dem wir vertrauensvoll baten, sie möchten unterernährten Kindern aus der Stadt einen Ferienaufenthalt in ihrem eigenen Hause um Christi willen und um Gotteslohn gewähren, ist gehört worden. 4500 Familien haben sich beim Sekretariat des Caritasverbandes anmelden lassen und ihre Bereitwilligkeit erklärt, ein bedürftiges Kind aufzunehmen.

Wir sehen darin ein erfreuliches Zeichen, daß in unserem katholischen Volke die wahre, opferwillige, christliche Nächstenliebe auch inmitten des Geistes der Welt, der gerade in diesem Kriege in seinem Streben nach Besitz und Genuß ungeschont und freventlich sich zeigt, sich fort erhalten hat und nur einen Anlaß braucht, um auch öffentlich sich kundzugeben.

Alle, die der Kleinen, der Lieblinge des Heilandes, sich angenommen haben, haben ein Gott wohlgefälliges Werk getan und haben dadurch vielen Eltern, die mit großer Sorge für die Gesundheit ihrer Kinder erfüllt waren, einen großen Teil der Sorge abgenommen.

Im Namen aller dieser Eltern sprechen wir den Wohltätern unseren aufrichtigsten Dank aus und wünschen ihnen

von Herzen für ihr Haus und ihre eigenen Kinder Gottes Segen.

Wenn auch einzelne Pflegekinder den Wünschen der Pflegeeltern nicht ganz entsprochen haben, sei es durch minder gutes Benehmen überhaupt oder durch geringe Bezeigung von Dankbarkeit — es sind das wohl Ausnahmen —, so mögen die Pflegeeltern bedenken, daß sie umso größere Belohnung von Gott zu erwarten haben, wenn sie dadurch sich nicht abhalten lassen, auch weiterhin in solchen Liebeswerken sich zu betätigen.

„Selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen“.

Dieses Schreiben ist in den Gemeinden, in welchen Stadtkinder zur Pflege aufgenommen wurden, von der Kanzel zu verlesen.

Freiburg, 10. November 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 30. 11. 1917 Nr 10741.)

Die Bestellung von Altarkerzen betr.

Infolge der seit mehreren Wochen bestehenden Gütersperre war die Zufuhr von Rohmaterial, das zur Herstellung von Altarkerzen bestimmt ist, nicht immer möglich. Die Wachswarenbetriebe konnten daher nur in beschränktem Maße Altarkerzen herstellen. Es besteht in den Kreisen

der Wachswarenbetriebe die Besorgnis, in diesem Jahre den Kirchenverwaltungen den gesamten Bedarf an Kerzen, wie das sonst zu Lichtmeß jeden Jahres zu geschehen pflegte, nicht auf einmal liefern zu können.

Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse ordnen wir an, daß für jene Kirchen, in welchen mehrere Geistliche zelebrieren, die erforderlichen Altarkerzen für das Jahr 1918 nicht auf einmal, sondern ratenweise bezogen werden.

Freiburg, 30. November 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 1. 12. 1917 Nr 10762.)

Die kirchliche Trauung von aus Bayern stammenden Brautpaaren gemischter Konfession betr.

Nach bayerischem Recht können Kinder aus gemischten Ehen nur dann einheitlich in der katholischen Religion erzogen werden, wenn die Eltern vor oder nach der Trauung darüber einen Vertrag vor dem Notar abschließen. Wie uns mitgeteilt wird, begeben sich nun nicht selten Brautleute gemischter Konfession aus Bayern zur kirchlichen Trauung in unsere Erzdiözese, um jene Vorschrift zu umgehen. Wir weisen daher unsere Pfarrämter an, solchen Brautleuten die kirchliche Trauung nur zu gewähren, wenn sie entweder die notarielle Bescheinigung über den abgeschlossenen Vertrag betr. die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion vorlegen oder in dem Entlassschein des Heimatpfarrers ausdrücklich bemerkt ist, daß ein solcher Vertrag von den Brautleuten bereits abgeschlossen ist.

Freiburg, 1. Dezember 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R.D.St.N. 21. 11. 1917 Nr 23359)

Den Rang wiederkehrender öffentlicher Lasten von Grundstücken bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung betr.

An die katholischen Stiftungsräte.

Bisher hatten wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung das Recht der Befriedigung aus den Grundstücken und zwar hinsichtlich der laufenden und der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Beträge mit Rang nach § 10 Ziffer 3 und hinsichtlich der älteren Beträge nach § 10 Ziffer 7 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, Reichsgesetzblatt 1898 Seite 713.

Laut Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 12. Juli 1917, Reichsgesetzblatt Seite 604, hat der Bundesrat in diesem Betreff für die Kriegszeit Nachstehendes verordnet:

1. Ansprüche auf Entrichtung wiederkehrender öffentlicher Lasten eines Grundstücks, für die nach dem 1. August 1914 von der zuständigen Behörde Ausstand gewährt worden ist, gelten als Ansprüche auf Entrichtung laufender Beträge im Sinne von § 10 Ziffer 3 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.
2. Sind wiederkehrende Leistungen der bezeichneten Art für zwei Jahre nicht gezahlt, so hat die zuständige Behörde dem Grundbuchamt und dieses allen, für die ein Recht im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist, Mitteilung zu machen.
3. Welche Behörde zuständig ist, wird von der Landeszentralbehörde bestimmt.
4. Die Verordnung tritt am 16. Juli 1917 inkraft und gleichzeitig mit der Verordnung über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten vom 22. April 1915 (Rg.-Bl. S. 235) außerkraft.
5. Ist vor dem Außerkrafttreten der Verordnung die Beschlagnahme des Grundstücks in einem Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren erfolgt, so bleiben für dieses Verfahren die in Ziffer 1 oben aufgeführten Vorschriften in Geltung.

Nach dieser neuen Verordnung sind also bei Erfüllung der angegebenen Voraussetzungen auch Lastenbeträge, die sonst als Rückstände zu gelten hätten, noch als laufende Lastenbeträge zu behandeln.

Beschlagnahme eines Grundstücks ist die gerichtliche Anordnung seiner Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung, §§ 13, 20 und 146 des Reichsgesetzes über Zwangsversteigerung usw.

Zu den wiederkehrenden öffentlichen Lasten von Grundstücken gehören auch die örtliche und die allgemeine Kirchensteuer aus den Steuerwerten der Grundstücke.

Zuständige Behörden im Sinne der in Rede stehenden Bundesratsverordnung sind nach Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 8. Oktober 1917, Justizministerialblatt Seite 162, hinsichtlich der katholischen Kirchensteuern:

1. für die Ortskirchensteuer die örtlichen katholischen Stiftungsräte und
2. für die allgemeine Kirchensteuer bei Forderungen, welche den Betrag von 100 M. nicht übersteigen,

schulen jetzt schon mit der „Frankfurter“ abgeschlossen sind.

10. Die Anmeldung etwaiger Haftpflichtansprüche hat unmittelbar — oder durch Vermittlung des Kapitelskammerers — bei der Direktion der „Frankfurter“ in Frankfurt a. M. zu geschehen. Sie muß erfolgen innerhalb vier Wochen, nachdem der Versicherte von dem erhobenen Anspruch Kenntnis erlangt hat.

Aufgrund dieser Vereinbarung ist bereits eine ansehnliche Zahl von Kinderschulen gegen Haftpflichtansprüche versichert. Im Hinblick auf den Versicherungsschutz und die geringen Kosten empfehlen wir für noch nicht versicherte Kinderschulen den Abschluß der Versicherung.

Karlsruhe, den 26. November 1917.

Katholischer Oberstiftungsrat

Feker.

Maier.

Im Einverständnis mit der Großherzoglichen Staatsregierung — Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 24. November 1917 (Nr 1049 — haben Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof den Präsidenten des Katholischen Oberstiftungsrats, Geheimerat Rudolf Feker gemäß seinem Ansuchen unter Anerkennung seines langjährigen treugeleisteten und erfolgreichen Wirkens auf 1. Januar 1908 in den Ruhestand versetzt.

Im gegenseitigen Einverständnis (§ 8 Verordnung vom 20. November 1861 über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens) haben Seine Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 24. November d. Js Nr 1049, Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof durch Urkunde vom 1. Dezember 1917 den Vorsitzenden Rat beim Katholischen Oberstiftungsrat, Geh. Finanzrat Dr Ferdinand Stark auf 1. Januar 1918 zum Präsidenten dieser Behörde ernannt.

Pfründeauschreiben

Heiligkreuzsteinach, Dekanat Weinheim, mit einem Einkommen von 2398 M. und einem Nebeneinkommen von 56 M. 85 S für Abhaltung von 44 gestifteten Jahrtagen.

Dem künftigen Pfarrer obliegt die Tilgung einer Pfründereftschuld von 633 M. 70 S durch jährliche Abzahlung von 200 M.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Präsentation durch Allerhöchstdenselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Friedrichsfeld, Dekanat Heidelberg, mit einem Einkommen von 1854 M. und einem Nebeneinkommen von 8 M. 50 S für Abhaltung von 5 gestifteten Jahrtagen.

Heidelsheim, Dekanat Bruchsal, mit einem Einkommen von 2683 M. und einem Nebeneinkommen von 182 M. 50 S für Abhaltung von 96 gestifteten Jahrtagen.

Mannheim (Herz = Jesu = Pfarrei), Stadtdekanat Mannheim, mit einem Einkommen von 1964 M. und einem Nebeneinkommen von 38 M. für Abhaltung von 29 gestifteten Jahrtagen, darunter ein Jahrtag mit 3 M. Gebühren, der auf der Pfarrei selbst ruht, und 12 M. für besondere kirchliche Einrichtungen.

Für die Haltung der Vikare bezieht der Pfründnießer die normale Vergütung aus der Allgemeinen Kirchensteuerkasse.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch die vorgesezten Dekanate an Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

18. Nov.: Friedrich Höfler, Pfarrverweser in Eichel, auf diese Pfarrei,
18. „ Hermann Leiber, Pfarrverweser in Randern, auf diese Pfarrei.

Versetzungen

15. Nov.: Bartholomäus Hurst, Vikar in Rauenberg, Def. St. Leon, i. g. E. nach Grombach,
20. „ Emil Weigel, Vikar in Forbach, i. g. E. nach Baden-Baden, Bernharduskuratie,
20. „ Gustav Hog, Vikar in Baden-Baden, Bernharduskuratie, i. g. E. nach Konstanz, Münsterpfarre,
20. „ Stephan Göhrig, Vikar in Kirchheim, i. g. E. nach Ziegelhausen,
20. „ Johann Martin Vogt, Vikar in Neukirch, i. g. E. nach Forbach,
22. „ Julius Bernauer, Pfarrer in Wagenstadt, mit Absenz, als Pfarrverweser nach Steinstadt,
22. „ Franz Anton Weber, Pfarrer in Steinstadt, als Hausgeistlicher nach Bethania (Heiterheim),
28. „ Joseph Mezinger, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Rauenberg, Def. St. Leon.